

§ 1 – DER NAME, DER SITZ UND DAS TÄTIGKEITSGEBIET

(1) Die Partei führt den Namen „DIE LINKE. Ortsverband Süderelbe“. Die Kurzbezeichnung lautet "Die LINKE. Süderelbe". Sie ist Teil der Bundespartei "DIE LINKE" und des Landesverbandes „DIE LINKE. Niedersachsen“ und stellt eine Untergliederung des Kreisverbandes DIE LINKE. Harburg-Land dar.

(2) Das Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes sind die Gemeinden Seevetal, Rosengarten, Neu Wulmstorf und die Samtgemeinde Hollenstedt.

(3) Sitz des Ortsverbandes ist Seevetal.

§ 2 – DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES

(1) Die Organe des Ortsverbandes sind:
a. die Ortsmitgliederversammlung
b. der Ortsvorstand (SprecherInnenrat)

§ 3 – DIE ORTSMITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Sie berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Ortsverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Der Ortsmitgliederversammlung gegenüber ist der Ortsvorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a.) die Beschlussfassung über Anträge, die an sie gerichtet sind sowie die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- b.) die Beschlussfassung über Anträge, die an den Bundes- und Landesparteitag gerichtet sind
- c.) die Beschlussfassung über Wahlprogramme oder anderer programmatischer Aussagen des Ortsverbandes
- d.) die Wahl, bzw. Abwahl des Ortsvorstandes oder einzelner Mitglieder des Ortsvorstandes
- e.) die Bestimmung der Größe des Ortsvorstandes
- f.) die Entlastung des Ortsvorstandes
- g.) die Beschlussfassung über die Ortsverbandssatzung und über die Geschäftsordnung der Ortsmitgliederversammlung
- h.) Trennung oder Verschmelzung von bzw. mit einem anderen Ortsverband
- i.) die Auflösung des Ortsverbandes.

(2) Ortsmitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Ortsvorstand ist außerdem verpflichtet, unverzüglich zu einer Ortsmitgliederver-

versammlung einzuladen, wenn dies mindestens 1/4 aller Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.

(3) Die Ortsmitgliederversammlung wird vom Ortsvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die schriftliche Einladung muss an jedes Mitglied verschickt werden. Es ist möglich, den Versand als elektronische Mail oder per Fax durchzuführen, sofern das betreffende Mitglied diesem Verfahren zustimmt. Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Aufgabe zur Post.

(4) Folgende Gegenstände können nicht von Ortsmitgliederversammlungen entschieden werden, wenn sie nicht mindestens vierzehn Tage vorher mit der Einladung bekannt gemacht worden sind:

- a. die Entlastung des Ortsvorstands oder einzelner seiner Mitglieder
- b. Anträge, die satzungsändernde Beschlüsse zum Ziel haben
- c. Wahlen und Abwahlen.

(5) Anträge, die sich auf die mit der Einladung bekannt gemachte vorläufige Tagungsordnung beziehen, müssen den anwesenden Mitgliedern spätestens zu Beginn der Ortsmitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied kann während einer Ortsmitgliederversammlung Anträge stellen. Die Ortsmitgliederversammlung kann aber beschließen, Sachanträge nicht zur Beschlussfassung zuzulassen, sondern auf die nächste Ortsmitgliederversammlung zu vertagen, zu der in diesem Fall innerhalb von drei Wochen eingeladen werden muss.

(6) Das Antrags- und Rederecht haben alle Mitglieder des Ortsverbandes. Die Ortsmitgliederversammlung kann beschließen, das Rederecht auch anderen Personen zu erteilen.

(7) Ortsmitgliederversammlungen tagen in der Regel öffentlich. Die Ortsmitgliederversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Die Ortsmitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 - DER ORTSVORSTAND (SPRECHERINNENRAT)

(1) Der Ortsvorstand führt die politischen und organisatorischen Geschäfte des Ortsverbandes auf Grundlage der Parteisatzungen, des Parteiprogramms und der Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Mindestens drei Mitglieder bilden den Ortsvorstand. Die Ortsmitgliederversammlung kann beschließen, weitere Mitglieder in den Ortsvorstand zu entsenden, wozu eine Vertreterin oder ein Vertreter der durch einen eigenen Listenvorschlag gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gehören soll.

(3) Der Ortsvorstand wird durch die Ortsmitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl.

(4) Scheidet ein Mitglied des Ortsvorstands während der laufenden Amtsperiode aus und wird die Mindestzahl unterschritten, so findet während der nächsten Ortsmitgliederversammlung eine Nachwahl für dieses Amt statt. Diese Amtszeit endet mit der des übrigen Ortsvorstands.

(5) Die Abwahl des Ortsvorstand bzw. eines oder mehrerer seiner Mitglieder durch eine Ortsmitgliederversammlung ist möglich, sofern für das betreffende Mitglied bzw. die betreffenden Mitglieder gleichzeitig jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.

(6) Der Ortsvorstand ist für die laufenden Geschäfte des Ortsvorstandes zuständig, wozu insbesondere gehört:

- a.) die Vorbereitung und Einberufung der Ortsmitgliederversammlung
- b.) die Organisation der Ortsverbands-Geschäftsstelle
- c.) die Darstellung des Ortsverbandes in der Öffentlichkeit
- d.) das Führen der Ortsmitgliederliste
- e.) die Durchführung von Wahlversammlungen zur Aufstellung der kommunalen Wahllisten.

(7) Der Ortsvorstand bestimmt aus seiner Mitte, wer den Ortsverband rechtlich vertritt und wie die Stellvertretung geregelt wird.

(8) Der Ortsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 – DIE FINANZPLANUNG, RECHENSCHAFTSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Gemäß der Landessatzung hat der Ortsverband keine eigene Finanzhoheit.

(2) Für Projekte und die laufende Geschäftsführung werden Mittel beim Kreisverband beantragt.

§ 6 – DIE PROTOKOLLE UND DIE BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Zu allen Sitzungen der Organe des Ortsverbandes ist mindestens ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Parteimitglieder einsehen und für eigene Zwecke vervielfältigen dürfen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen oder das betreffende Organ mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt. Parteimitglieder sowie Gäste können verlangen, dass das Protokoll persönliche Erklärungen im Wortlaut enthält.

(2) Die Ortsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sofern mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 7 – DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der konstituierenden Ortsmitgliederversammlung der Linken.Süderelbe am 21.01.2011 in Kraft.

(2) Satzungsänderungen werden mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Satzung des Kreisverbandes. Enthält sie ebenfalls dazu keine Regelungen, gilt die Satzung des Landes- bzw. Bundesverbandes.

Seevetal, den 21.01.2011

Der Vorstand:

Axel Bittner

Wolfgang Klein

Michael Schnelle